

Grüne Oase mit Rücksicht: Was das Nachbarrecht für Blumenkästen und Balkonpflanzen vorgibt

11. AUGUST 2026

- *Wohnungseigentümergeinschaften dürfen Vorgaben für das Anbringen von Blumenkästen beschließen, wenn sie dem Schutz des Gemeinschaftseigentums dienen*
- *Balkonkästen und Balkonpflanzen bleiben grundsätzlich zulässig – entscheidend ist das Gebot gegenseitige Rücksichtnahme*
- *Keine pauschale Haftung für Wasserschäden durch Gieß- oder Regenwasser per Mehrheitsbeschluss*

von Poll Immobilien GmbH

Franka Schulz
Head of Public Relations

E-Mail:
presse@von-poll.com

Telefon:
+49 (0)69-26 91 57-603

Frankfurt am Main, 11. AUGUST 2026 – Mit den warmen Sommermonaten werden Balkone wieder zu kleinen grünen Oasen. Ob farbenfrohe Blumen, duftende Kräuter oder selbst angebautes Gemüse – für viele Eigentümer und Mieter gehören bepflanzte Balkone ganz selbstverständlich zum Wohnen dazu. Doch kaum ein Sommerthema führt so regelmäßig zu Herausforderungen unter Nachbarn wie Blumenkästen und das Gießen von Balkonpflanzen. Wann laut Rechtsprechung der vergangenen Jahre Rücksicht geboten ist und welche Vorgaben Wohnungseigentümergeinschaften machen dürfen, haben die VON POLL IMMOBILIEN Experten (www.von-poll.com) genauer beleuchtet.

Das Amtsgericht München hat mit dem Urteil vom 12. November 2024 (Az. 1293 C 12154/24 WEG) die Rechte von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) bei der Balkongestaltung konkretisiert. Das Gericht bestätigte, dass eine WEG grundsätzlich beschließen kann, Blumenkästen ausschließlich an der Innenseite des Balkongeländers anzubringen, wenn dadurch Beeinträchtigungen des Gemeinschaftseigentums vermieden werden sollen. Die Entscheidung fügt sich zugleich in die bestehende Rechtsprechung ein, wonach auch beim Bewässern von Balkonpflanzen das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme eine zentrale Rolle spielt.

„Der Beschluss macht deutlich, dass es für Blumenkästen keine pauschalen Verbote gibt. Wohnungseigentümergeinschaften können jedoch sachlich gerechtfertigte Regelungen zur Balkonnutzung treffen, sofern diese einer ordnungsmäßigen Verwaltung entsprechen. Gleichzeitig zeigt das Urteil, dass die Nutzung des eigenen Sondereigentums stets im Spannungsfeld mit den Rechten der übrigen Eigentümer steht. Entscheidend bleibt eine interessengerechte Abwägung im Einzelfall“, sagt Dr. Tim Wistokat, LL.M., Rechtsanwalt und Head of Legal Department bei VON POLL IMMOBILIEN.

Worum ging es konkret?

Ausgangspunkt des Verfahrens vor dem Amtsgericht München war ein Streit innerhalb einer WEG. Eine Eigentümerin hatte ihre Blumenkästen – wie bereits seit Jahrzehnten üblich – an der Außenseite ihres Balkongeländers befestigt. Nachdem der

darunterliegende Balkon baulich verändert worden war, gelangte überlaufendes Regen- und Gießwasser auf die neue Konstruktion. Daraufhin beschlossen die Wohnungseigentümer, Blumenkästen künftig ausschließlich auf der Innenseite der Balkongeländer anzubringen.

Das Amtsgericht München bestätigte die Wirksamkeit dieses Beschlusses. Regelungen zur Platzierung von Blumenkästen können im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung zulässig sein, wenn sie dem Schutz des Gemeinschaftseigentums dienen. Unwirksam war hingegen ein weiterer Beschluss, wonach Eigentümer verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden durch austretendes Gieß- oder Regenwasser haften sollten. Eine derart weitgehende Haftungsregelung könne nicht durch einen Mehrheitsbeschluss begründet werden.

Rücksichtnahme bleibt der entscheidende Maßstab

Die Entscheidung knüpft an die Rechtsprechung des Landgerichts München I mit dem Urteil vom 15. September 2014 (Az. 1 S 1836/13 WEG) an. Das Gericht stellte klar, dass Blumenkästen und das regelmäßige Gießen von Pflanzen grundsätzlich zum üblichen Gebrauch eines Balkons gehören. Einzelne Wassertropfen oder geringfügiges Überlaufen sind dabei regelmäßig hinzunehmen.

Anders kann die rechtliche Bewertung ausfallen, wenn durch das Bewässern wiederholt erhebliche Beeinträchtigungen entstehen oder sich Personen auf dem darunterliegenden Balkon aufhalten. Dann verlangt das allgemeine Rücksichtnahmegebot, das Gießverhalten entsprechend anzupassen.

„Die Rechtsprechung verfolgt insoweit eine einheitliche Linie. Weder das Anbringen von Blumenkästen noch das Bewässern von Balkonpflanzen werden grundsätzlich eingeschränkt. Vielmehr konkretisieren die Gerichte das allgemeine Rücksichtnahmegebot, das sowohl im Nachbarrecht als auch im Wohnungseigentumsrecht von zentraler Bedeutung ist. Entscheidend ist stets, ob die Nutzung des eigenen Balkons die berechtigten Interessen anderer Bewohner in unzumutbarer Weise beeinträchtigt“, erläutert Dr. Tim Wistokat.

Fazit

Die Rechtsprechungen zeigen, dass Balkonpflanzen und Blumenkästen weiterhin selbstverständlich zum Wohnen gehören. Wohnungseigentümergeinschaften können im Einzelfall Vorgaben zur Anbringung von Blumenkästen beschließen, wenn diese dem Schutz des Gemeinschaftseigentums dienen. Beim Bewässern von Pflanzen bleibt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme maßgeblich.

„Die Gerichte schaffen dadurch keine neuen Verbote für Balkonpflanzen. Sie konkretisieren vielmehr die rechtlichen Maßstäbe für ein geordnetes Zusammenleben

in Mehrfamilienhäusern. Wer seinen Balkon umsichtig nutzt und berechnete Interessen der Nachbarn berücksichtigt, bewegt sich regelmäßig im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben“, fasst Dr. Tim Wistokat zusammen.

Über von Poll Immobilien GmbH

Die europaweit aktive von Poll Immobilien GmbH (www.von-poll.com) hat ihren Hauptsitz in Frankfurt am Main. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Vermittlung von wertbeständigen Immobilien in bevorzugten Wohn- und Geschäftslagen. Mit mehr als 400 selbständigen Shops und über 1.500 Immobilienprofis ist VON POLL IMMOBILIEN, wozu auch die Sparten VON POLL COMMERCIAL, VON POLL REAL ESTATE, VON POLL FINANCE sowie VON POLL HAUSVERWALTUNG gehören, in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Spanien, Griechenland, Ungarn, Italien, den Niederlanden, Frankreich und Luxemburg vertreten und damit eines der größten Maklerunternehmen Europas. Der Capital Makler-Kompass zeichnete VON POLL IMMOBILIEN im Oktoberheft 2025 erneut mit Bestnoten aus. Geschäftsführende Gesellschafter sind Daniel Ritter und Sassan Hilgendorf. Zur Geschäftsleitung zählen Beata von Poll, Melanie Eggert, Dirk Dosch und Wolfram Gast.